

Abteilung

Datum

unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Betrifft: Pauschale für ein Kind in einer Pflegefamilie

..... hat uns am mitgeteilt, dass (Vorname und Familienname des Kindes) in einer Pflegefamilie untergebracht ist.

Also erhalten Sie ab¹ jeden Monat um den 10. eine Pauschale von €² (Artikel 70ter Kindergeldgesetz³). Es ist jeweils die Pauschale des verflossenen Monats: die von Juni erhalten Sie zum Beispiel um den 10. Juli. Der Betrag ist indexiert ändern.

Diese Pauschale erhalten Sie solange das Kind in der Pflegefamilie bleibt, es sei wir erhielten von der unterbringenden Institution die Nachricht, dass es kein Grund mehr für die Zahlung gebe.

Für die Pauschalzahlung ist die Banküberweisung oder die Zahlung via Zirkularscheck möglich. Die Banküberweisung ist gegen Diebstahl oder Verlust jedoch am sichersten.

Wenn Sie sich für die Banküberweisung entscheiden, genügt es, dass Sie uns das beigefügte Formular, entsprechend ausgefüllt und unterschrieben, zurückschicken. Wenn Sie nicht der einzige Kontoinhaber sind, vergessen Sie nicht den untersten Teil von Ihrer finanziellen Institution ausfüllen zu lassen.

Wenn Sie Fragen zu dieser Entscheidung haben oder damit nicht einverstanden sind, können Sie während der Bürostunden den Sachbearbeiter telefonisch kontaktieren. Name und Telefonnummer stehen oben.

¹ Das Recht auf die Pauschale besteht ab dem 1. des Monats nachdem der Kindergeldkasse die Unterbringung mitgeteilt wurde.

² Betrag seit 1. Juli 2003, nach Indexierung. Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Mai 2003 war es € 48,72.

³ Die Bestimmung gilt seit dem 1. Januar 2003. Die Pauschale kann also frühestens ab diesem Datum gewährt werden.

Sie können gegen unsere Entscheidung eine Klage mit einem schriftlichen, datierten und unterschriebenen Gesuch einreichen, das Sie per Einschreiben zur Kanzlei des Arbeitsgerichtes von (*vollständige Adresse*) schicken. Sie können Ihr Gesuch auch bei der Kanzlei abgeben.

Eine Klage einzureichen ist kostenlos, außer wenn Ihre Klage 'leichtfertig' oder 'schikanös' ist. Sie brauchen keinen Anwalt. Sie können nämlich selber beim Gericht vorstellig werden. Mit Zustimmung des Richters kann auch Ihr Ehepartner oder eine Person, mit der Sie verwandt/verschwägert sind, Sie vertreten, wenn Sie sie dazu bevollmächtigt haben (Art. 728 und Art. 1017 des gerichtlichen Gesetzbuches - die Texte sind beigelegt).

Familienleistungen verjähren nach fünf Jahren (Art. 120 des Kindergeldgesetzes). Falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, müssen Sie also innerhalb dieser Frist reagieren. Sonst besteht das Risiko, dass Sie den Anspruch auf die Leistung für diese Periode endgültig verlieren.

Mit freundlichem Gruß,

Ihr Sachbearbeiter